

Kurzzusammenfassung des aktualisierten JGS Merkblattes  
Stand 8. August 2008

**Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste  
Gewässerschutz  
(JGS Anlagen)**

Dr. Wilhelm Pflanz, LSZ Boxberg

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Güllebehältern, Silageanlagen sowie Lagerstätten für Festmist und Gärreste sind Bestimmungen verschiedener Rechtsgebiete zu beachten wie z.B. die Landesbauordnung (LBO), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Anlagenverordnung (VawS). Für einen strukturierten kompetenten Überblick hierüber wurde bereits vor Jahren das sogenannte JGS Merkblatt ausgearbeitet. Aus gegebenem Anlass, das heißt der geänderten „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung - VAwS) wurde dieses von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Umweltministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, der Landesanstalten sowie der Landratsämter überarbeitet bzw. aktualisiert. Das Merkblatt will Landwirten, Planern und Baufirmen Hilfen beim Bau und Betrieb von JGS-Anlagen geben. Es wendet sich ferner an Behörden und soll insgesamt dazu beitragen, Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere der Gewässer zu verhindern. Das vollständige Merkblatt kann unter der Internetseite: <http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/19054/> heruntergeladen werden. Anforderungen an Fermenter von Biogasanlagen sind in einem zweiten Merkblatt „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an landwirtschaftliche Biogasanlagen“ beschrieben <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/43709/>.

Grundsätzlich genießen landwirtschaftliche Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage im Rahmen der Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie der Anlagenverordnung (VAwS) das sogenannte Landwirtschaftsprivileg. Z.B. sind einwandige unterirdische Güllebehälter anstatt zweiwandiger erlaubt und es sind keine Auffangräume unter den Behältern nötig. Dieses Privileg gilt nicht für Biogasfermenter, jedoch greift hier eine andere Ausnahmeregelung.

Die neuen Merkblätter begründen in der Regel keine Nachrüstspflicht bezüglich der baulichen Ausführung, im Einzelfall kann dies auf Anordnung der Wasserbehörde dennoch gefordert werden. **Ausnahme ist jedoch die Anpassung an die Güllelagerkapazität von 6 Monaten oder sogar, je nach Anbaustruktur, darüber hinaus** (Gesetzesgrundlage VAwS Anhang 2, gilt auch für flüssige Gärreste aus Biogasanlagen). Ausnahmen für „auslaufende Betriebe“ können beantragt werden. Für vor dem 09.12.2005 bestehende Jaucheanlagen besteht diese Nachrüstpflicht nicht, jedoch muss die Lagerkapazität mindestens so bemessen sein, dass eine Ausbringung nach den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) möglich ist.

Folgend werden auszugsweise die wichtigsten neuen und bereits bestehenden Vorschriften aufgeführt, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Neubauten von Holzbehältern zum Lagern von Gülle, Jauche und Silagesickersaft sind nicht mehr erlaubt.
- Fugenband/-blech zwischen Wand und Sohle ist zwingend vorgeschrieben.
- Dichtheit für JGS-Behälter muss leicht und zuverlässig kontrollierbar sein, **das heißt eine Leckageerkennung ist für alle Behälter zwingend vorgeschrieben.**
- Rohrdurchführungen dürfen nur mit vorgefertigten Passstücken installiert und nicht nachträglich eingebohrt werden.
- 2 Schieber bei Anschlüssen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels sind Pflicht.

- Die Errichtung der Anlage darf nur durch Fachkräfte erfolgen - Mithilfe des Landwirts ist erlaubt.
- Behälter aus Stahlbeton dürfen eine Rissbreite durch konstruktive Maßnahmen von höchstens 0,2 mm aufweisen, ansonsten muss fachgerecht nachgearbeitet werden.
- Die Befüllung der Behälter darf frühestens 4 Wochen nach Fertigstellung erfolgen.
- Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist die Dichtheit des Betonbehälters durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Hochbehälter bzw. noch nicht hinterfüllten Tiefbehälter für mindestens 48 Stunden nachzuweisen.
- Bei Erdbecken sind 2-lagige verschweißte Kunststoffbahnen mit Leckageerkennungsschicht Pflicht. Rohrdurchführungen unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsspiegels sind nicht erlaubt. Rührgeräte sind so zu sichern, dass bei ihrem Einsatz die Dichtungsbahnen nicht beschädigt werden können.
- Ortsveränderbare Anlagen wie Festmistlager oder Silageanlagen sind grundsätzlich nicht in Wasserschutzgebieten erlaubt, in Überschwemmungsgebieten sind sie genehmigungspflichtig.
- Festmistzwischenlager sollten nur als Übergangslösung errichtet werden. In der Regel darf die Lagerdauer maximal 6 Monate betragen. Strohereiche Festmiste wie Pferdemist können bis zu 9 Monaten zwischengelagert werden.
- Sowohl für Festmistlager wie Behelfssilos sind bestimmte Standortansprüche auch außerhalb von Wasserschutzgebieten vorgeschrieben, wie z.B. die Beschaffenheit des Untergrunds (belebte Bodenschicht mind. 20 cm) und Gewässerabstände
- Behelfsilos (Freigärhaufen) sollten nur ausnahmsweise anstelle von ortsfesten Anlagen erstellt werden. Das Siliergut muss mindestens einen Trockenmassegehalt von 30% aufweisen. Das gilt auch für Schlauchsilos und Silageballen auf unbefestigten Flächen ohne gezielten Ablauf von Silagesickersäften. Behelfsilos sind mit einer wetterfesten Folie abzudecken damit kein Niederschlagswasser eindringen kann.
- Schlauchsilos und Silageballen mit weniger als 30 % TM sind auf befestigten Flächen mit gezielter Ableitung des Silagesickersäfte zu lagern.

#### **Einmalige Prüfungen:**

- Wasserstandsprüfung an neuen Betonbehältern (siehe oben).
- Schweißnahtprüfung an neuen Erdbecken.
- Druckprüfung bei neuen unterirdischen Rohrleitungen (auch außerhalb WSG).
- Nachweise auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen.



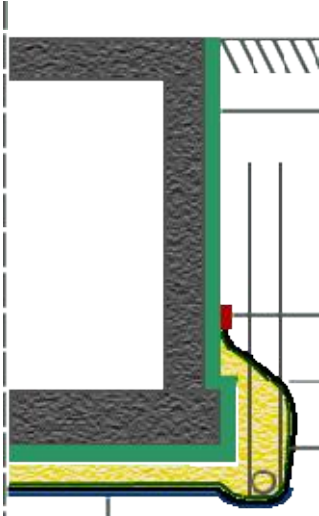
#### **Wiederkehrende Prüfungen:**

- Bei neuen unterirdischen Rohrleitungen alle 12 (in WSG 6) Jahre.
- Bei bestehenden unterirdischen Rohrleitungen nur auf Anordnung.
- Eigenüberwachung der Kontrollschächte von der Leckageerkennung.

Anforderungen an eine **Leckageerkennung** für ortsfeste Lagerbehälter aus Stahlbeton für die JGS- Lagerung:

- a) verschweißte **Folie**, hochgezogen oder
  - b) **Magerbeton** mit Aufkantung
  - c) **Bentonitmatten** mit Aufkantung
- immer: Schutz der Drainage gegen Niederschlagswasser von oben (Folie, befestigter Bereich um den Behälter)

- gleichwertige andere Ausführungen auch weiterhin möglich

Leckagererkennung mit	
a) verschweißte <b>Folie</b> , hochgezogen	b) Magerbeton mit Aufkantung
 	 <p>Folienschutzvlies</p> <p>Quelle: BY-LfU</p> 